

Anhang mit detaillierten Änderungs- und Ergänzungsanträgen

1 Allgemeines

Die Verordnungen des UVEK wurden nur sehr marginal angepasst. Dies, obwohl die Kantone eine bessere Bindung der Fachbewilligungen an die Betriebe forderten. Wir möchten deshalb noch einmal bemängeln, dass mit der jetzigen Lösung ein effizienter Vollzug nicht möglich ist. Wenn sich die Branchen und Branchenverbände diesbezüglich nicht selbst organisieren, wird die Fachbewilligungspflicht sicherlich nicht konsequent umgesetzt.

2 Bemerkungen zu den gemeinsamen Bestimmungen über Fachbewilligungen

jeweils Artikel 11, Prüfungsstellen

Bemerkung:

Antrag: Allfällige Gebühren für das Ausstellen einer Fachbewilligung, besonders für solche, welche nicht im Zusammenhang mit einer Prüfung ausgestellt werden, sind auf eine klare rechtliche Basis zu stellen.

Begründung: Für die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für das Ausstellen von Fachbewilligungen ist eine Grundlage zur Verfügung zu stellen. Besonders, weil die Stellen auch verpflichtet sind, Fachbewilligungen an Personen mit Berufserfahrung oder Ausweisen nach altem Recht abzugeben.

Antrag: zu Bst. e:

Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die ausgestellten Fachbewilligungen ist entweder der Anmeldestelle des Bundes oder der Trägerschaft zuzuweisen.

Begründung: Die mit der Kontrolle der Bestimmungen über die Fachbewilligungen in den Betrieben beauftragten kantonalen Vollzugsbehörden sind darauf angewiesen, innert nützlicher Frist zuverlässige Informationen über die in einem bestimmten Bereich ausgestellten Fachbewilligungen zu erhalten. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, bei sämtlichen in Frage kommenden Prüfungsstellen recherchieren zu müssen.

jeweils Artikel 7, Fachbewilligungsausschuss

Antrag: Die Bestimmungen über den Fachbewilligungsausschuss in den Verordnungen über Fachbewilligungen des EDI und des UVEK sind zu harmonisieren.

Begründung: Die Bestimmungen über den Fachbewilligungsausschuss weisen gegenüber jenen in den entsprechenden EDI-Verordnungen einen deutlich anderen Detaillierungsgrad auf.

3 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG)

Artikel 1 Berechtigung

Antrag: Es ist zu prüfen, ob eine andere Zusammenfassung der Verordnungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wie unten vorgeschlagen realisierbar ist.

Andernfalls sollte die gemeinsame Verordnung Landwirtschaft/Gartenbau so angepasst werden, dass die Fachbewilligungen wie bisher mit der Beschränkung auf einen der beiden Geltungsbereiche ausgestellt werden.

Begründung: Wir verstehen grundsätzlich das Anliegen, die weitgehend identische Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zusammenfassen zu wollen

Wir gehen jedoch davon aus, dass die Überlappungen der Gültigkeitsbereiche Gartenbau/spezielle Bereiche und Landwirtschaft/Waldwirtschaft sowohl vom Charakter der auftretenden Risiken als auch von den betroffenen Personen grösser ist als bei der hier vorgeschlagenen Kombination von Gartenbau und Landwirtschaft.

Die gegenseitige Anerkennung der Ausweise des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereiches erscheint uns auch aus anderen Gründen problematisch. Die Ausbildungsstrukturen und die vorgesehenen Trägerschaften der beiden Branchen sind sehr unterschiedlich. In der Vergangenheit wurden zudem die Bestimmungen über die Fachbewilligungen in den zwei Bereichen sehr unterschiedlich umgesetzt, so dass die vorgesehene Durchlässigkeit hier nicht angebracht scheint.

4 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB)

Keine zusätzlichen Anträge oder Bemerkungen.

5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)

Keine zusätzlichen Anträge oder Bemerkungen.

6 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H)

Keine zusätzlichen Anträge oder Bemerkungen.

7 Verordnung über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K)

Keine zusätzlichen Anträge oder Bemerkungen.